

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefax (01) 713 03 26
Telefax (01) 71162/1599 (Verkehrspolitik)
Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrsarbeitsinspektorat)
E-mail: post@bmv.gv.at
X.400: C=AT;A=GV;P=BMV;S=POST
Homepage: www.bmv.gv.at
DVR: 0000175

GZ. 190500/6-II/B/5/01

An alle / das / die / den

Landeshauptmänner

Die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge

Wirtschaftskammer Österreichs

Fachverband der Fahrzeugindustrie

Bundes-Ingenieurkammer

Bundesministerium für Inneres Abteilung V/3, Dr. Grundtner

Bundesgremium des Fahrzeughandels

Im Haus II/B/7

Sachbearbeiter/in: SITTLINGER
Tel.: (01) 711 62 DW 1802

Betrifft: **A.) Ausländische Nachweise bei der Genehmigung**
 B.) Einzelprüfung von Fahrzeugen

A.) Ausländische Nachweise bei der Genehmigung:

A.1.) Allgemeines: Bei einer Genehmigung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen nach § 20 Abs. 3 bzw. § 22 Abs. 1 KDV 1967 sind vom Antragsteller entsprechende Nachweise zur Prüfung der Übereinstimmung mit dem Kraftfahrzeuggesetz 1967 vorzulegen. Dafür sind jedenfalls auch die Anlagen 3e bis 3i KDV 1967 heranzuziehen.

U.a. sind bei der Erfüllung bestimmter Bestimmungen folgende Nachweise zulässig: Prüfprotokolle oder Gutachten, wobei ein Prüfprotokoll Beschreibungen und Messwerte enthalten soll und von der BPA, von Ziviltechniker, autorisierten in- oder ausländischen Prüfstellen oder Sachverständigen gemäß §§124 oder 125 KFG 1967 ausgestellt wurde. Ein Gutachten ist analog einem Prüfprotokoll zu sehen, ergänzt mit einer Bewertung.

A.2.) In letzter Zeit traten in diesem Zusammenhang vermehrt Probleme mit Nachweisen ausländischen Ursprungs auf, die auch auf die jeweiligen nationalen Bestimmungen Bezug nehmen (z.B. Gutachten des deutschen TÜV mit Verweis auf die Einhaltung der deutschen Straßenverkehrzulassungsverordnung). In diesen Fällen ist es nur schwer möglich und deshalb für den Sachverständigen nach §§124 und 125 KFG 1967 nicht zumutbar, die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges oder seiner Teile oder Ausrüstungsgegenstände entsprechend den Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 zu prüfen.

A.3.) Aus diesem Grund wird Folgendes festgelegt:

A.3.1.) Gutachten bzw. Prüfprotokolle, die im Rahmen der Genehmigung vorgelegt werden, haben auf die Bestimmungen im **österreichischen Kraftfahrzeuggesetz** oder auf die darin

verankerten EU-Richtlinien bzw. ECE-Regelungen **Bezug** zu nehmen und müssen entweder von in Österreich tätigen Prüfinstituten oder von ausländischen Prüfinstituten, bei denen eine nachvollziehbare und schlüssige Beweisführung möglich ist, ausgestellt sein.

Gutachten bzw. Prüfprotokolle nur mit Verweis auf ausschließlich nationale Bestimmungen (z.B. Bezug auf die deutsche StVZO) bzw. mit Prüfungen entsprechend diesen Bestimmungen sind vorerst nicht anzuerkennen. Bei solchen Gutachten bzw. Prüfprotokollen muss geprüft werden, ob und inwieweit eine **Übereinstimmung** mit den nationalen Bestimmungen im Kraftfahrzeuggesetz 1967 (bzw. den entsprechenden EU-Richtlinien oder ECE-Regelungen wie in den Anlagen 3e bis 3i angeführt) gegeben ist. Die Bestätigung der Gleichwertigkeit kann von einer in Österreich als Prüfstelle im KFZ-Bereich akkreditierten Stelle erfolgen. Bei Vorlage dieser zusätzlich notwendigen Gleichwertigkeitsbestätigung durch den Antragsteller bestehen keine weiteren Bedenken gegen die Anerkennung der genannten Gutachten bzw. Prüfprotokolle.

A.3.2.) Ausländische Unterlagen, bei denen ein Genehmigungsdokument basierend **auf international harmonisierten Normen** wie EU-Richtlinien bzw. ECE-Regelungen (entsprechend den Anlagen 3e bis 3i KDV 1967) beigelegt ist, bedürfen keiner weiteren Prüfung nach A.3.1. (z.B. keine weitere Abgas- bzw. Bremsenprüfung). In jedem Fall ist die Übereinstimmung mit dem ggst. Fahrzeug zu prüfen.

B.) Einzelprüfung von Fahrzeugen

B.1.) Allgemeines: Nach §22 KDV 1967 sind bei der Genehmigung eines einzelnen Fahrzeuges eine Reihe von Nachweisen vorzulegen. Auch die Bestimmungen nach §21 KDV 1967 gelten sinngemäß. In allen Fällen wäre also jedes einzelne Fahrzeug zu prüfen und auch eine Probefahrt durchzuführen. Auch muß derzeit mit allen einzelnen Fahrzeugen eine Bremsenprüfung durchgeführt werden bzw. ist für jedes einzelne Fahrzeug der Nachweis der Erfüllung des Kraftfahrzeuggesetzes vorzulegen.

Diese Bestimmungen führen oftmals zu Problemen im Zuge der Einzelgenehmigung, vor allem, wenn z.B. mit einem unvollständigen Fahrzeug (Fahrgestell) bereits entsprechende Prüfungen gemacht wurden.

B.2.) Basis des vervollständigten Fahrzeuges besitzt Typengenehmigung: Das KFG 1967 wie auch die Rahmenrichtlinie 70/156/EWG bieten die Möglichkeit, auch unvollständige Fahrzeuge bereits einer Typenprüfung zu unterziehen.

Zur Erteilung der Typengenehmigung müssen vom Antragsteller bereits alle erforderlichen Nachweise vorgelegt werden.

Bei der daran anschließenden Einzelprüfung des vervollständigten Fahrzeuges sind deshalb die bereits bei der Typenprüfung notwendig gewordenen Prüfungen nicht nochmals durchzuführen. Lediglich die **Vervollständigung** und die sich daraus ergebenden Änderungen (z.B. Abmessungen etc.) sind zu prüfen. Basis ist in allen Fällen der bereits ausgestellte Typenschein.

Es handelt sich in diesem Fall also nicht um eine Einzelgenehmigung sondern nur um eine "Änderung zur Vervollständigung eines bestehenden Fahrzeugtyps". Die noch fehlenden Angaben oder Ergänzungen sind in den Typenschein einzutragen. In diesem Fall muß auch keine neuerliche Probefahrt durchgeführt werden.

B.3.) Wenn keine Typengenehmigung für die Basis vorliegt: Grundsätzlich ist mit allen Fahrzeugen, die entsprechend §31 KFG1967 genehmigt werden, eine **Bremsenprüfung** durchzuführen und ein entsprechendes Prüfprotokoll zu erstellen. Dies ist jedoch nicht notwendig, wenn Nachweise für die Bremse nach der Richtlinie 71/320/EWG idF 98/12/EG bzw. ECE R13.09 mit den entsprechenden Prüfprotokollen und dem gesamten Beschreibungsbogen der eingebauten Bremsanlage der Einzelgenehmigungsbehörde vorgelegt werden. Eine eindeutige Zuordenbarkeit zur verbauten Anlage muss in jedem Fall gegeben sein, ebenso muß das System mit der jeweiligen EU-Genehmigungsnummer gekennzeichnet sein. Eindeutig erkennbar müssen auch die Gewichtsgrenzen sein, innerhalb derer das Fahrzeug nach Vervollständigung liegen muss.

Solange es keine gesetzliche Änderung gibt, ist im Rahmen der Einzelgenehmigung mit diesen Fahrzeugen auch eine Probefahrt durchzuführen, jedoch unter Berücksichtigung der bereits vorgelegten Nachweise.

Die Probefahrt dient zur Beurteilung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges, (siehe §22 Abs. 5 KDV 1967), insbesondere, wenn genauere Nachweise fehlen. Sind Nachweise für die Kriterien der Verkehrs- und Betriebssicherheit jedoch vorhanden, erübrigt sich die Probefahrt (*dies wird mit der nächsten Novelle zur KDV 1967 berücksichtigt*).

Wenn ein Sachverständiger auf die Probefahrt verzichtet, so hat er dies jedoch in seinem Gutachten entsprechend zu vermerken.

Sie werden ersucht, betroffene Stellen hiervon in Kenntnis zu setzen.

Wien, am 21.5.2001
Für die Bundesministerin
Dipl. Ing. Lukaschek
Ministerialrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: